

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/040

freigegeben am **13.03.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 11.03.2014

Niederschlagswassergebühr - Grundsatzbeschluss und Vorschaltsatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird mit Wirkung ab 1.1.2015 eine Gebühr erhoben.
2. Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt auf Grundlage der bebauten, überbauten und sonstigen versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen. Hierbei kommen folgende Versiegelungsfaktoren zur Anwendung:

Vollversiegelte befestigte Flächen Faktor 1,0
Teilversiegelte befestigte Flächen Faktor 0,7
Sonstige versiegelte Flächen Faktor 0,4

Bei Zisternen und Versickerungsanlagen, die eine Mindestfassungsvolumen von 2 m³ nachweisen und ganzjährig angeschlossen sind sowie einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, werden je m³ Fassungsvermögen 25 m² einleitende Fläche mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung wird der Faktor 0,1 angewandt.

Flächen, die an Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ angeschlossen sind und keinen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, gelten als nicht angeschlossene Flächen und werden nicht zu Gebühr veranlagt.

3. Die Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Überprüfung des Aufwands für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ war beschlossen worden, weitere Informationen zu erhalten. Die Verwaltung hat deshalb ein Fachbüro beauftragt, entsprechende Detailinformationen hinsichtlich des räumlichen Umfangs zu erarbeiten und hat gleichzeitig den für diese Einrichtung erforderlichen finanziellen Aufwand ermittelt.

Insgesamt wurden sämtliche Grundstücke in der Gemeinde Rastede einer Überprüfung unterzogen, ob und inwieweit überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gegeben ist; dies ist bei rund 6.000 Grundstücken der Fall. Die Kosten der öffentlichen Einrichtung belaufen sich ausgehend vom Haushaltsjahr 2012 auf ein Gesamtvolumen von ca. 650.000 Euro pro Jahr mit grundsätzlich steigender Tendenz. Dabei entfällt auf die Grundstücke in privater Hand ein Volumen von rund 300.000 €, der übrige Aufwand wird verursacht durch Straßenentwässerung bzw. Grundstücke im Eigentum der Gemeinde selbst.

Ausgehend von dem grundsätzlichen Prinzip der Gebührenerhebung „Leistung – Gegenleistung“ zeigt sich, dass die Mittel für den Betrieb der Einrichtung bislang von der Gemeinschaft insgesamt aufgebracht werden, allerdings bedingt durch technische Umstände nicht jedem Grundstück zur Verfügung stehen. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine verursachergerechte Belastung erfolgen kann. Diese Möglichkeit wäre durch die Erhebung einer entsprechenden Gebühr gegeben. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass Regeln über den Maßstab der Gebühr erlassen werden, die dann in einem weiteren Verfahrensschritt die Bemessung der Gebührenhöhe ermöglicht.

Wenngleich durch technische Ermittlung in Form eines Bildfluges versiegelte Flächen der Grundstücke erkannt werden können, ist es jedoch nicht möglich, allein anhand der Bildauswertung zu entscheiden, welche Versiegelungsform vorliegt und ob überhaupt ein Anschluss entsprechender Flächen an die Einrichtung gegeben ist. Selbstverständlich könnten bei Erhebung einer entsprechenden Gebühr nur die Flächen veranlagt werden, die tatsächlich auch die Entwässerungsanlage benutzen.

Wenn und soweit also die Einführung einer entsprechenden Gebühr erfolgen sollte, wäre es jetzt erforderlich, dass ein Selbstauskunftsverfahren erfolgt, im Rahmen dessen den Grundstückseigentümern Erfassungsbögen mit den ermittelten Daten zugesandt werden und sie dann die Möglichkeit erhalten, die aufgeführten Flächen begründet zu korrigieren beziehungsweise als nicht einleitend zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auch die Versiegelungsart zu bestimmen, um diesen bei der späteren Gebührenbemessung berücksichtigen zu können.

Gebührenmaßstab und damit Grundlage für die letztlich zu zahlende Gebühr für den jeweiligen Grundstückseigentümer soll die bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche sein, die die öffentliche Einrichtung nutzt. Zur Differenzierung der unterschiedlich versiegelten Flächen (Erhebungsparameter; Beispiele siehe Anlage 1) werden Werte als entsprechende Versiegelungsfaktoren festgelegt. Der Wert der Versiegelungsfaktoren gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags auf einer Fläche zum Abfluss kommt. Hierdurch wird der unterschiedlichen Versickerungsfähigkeit befestigter Flächen Rechnung getragen.

Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung in drei Gruppen vorzunehmen, innerhalb derer Befestigungen mit ähnlichen Versickerungsfähigkeiten zusammengefasst werden:

1. Vollversiegelte befestigte Flächen

Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören beispielsweise Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.

Versiegelungsfaktor: 1,0

2. Teilversiegelte befestigte Flächen

Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.

Versiegelungsfaktor: 0,7

3. Sonstige versiegelte Flächen

Dazu gehören z. B. Porenpflaster, Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer

Versiegelungsfaktor: 0,4

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Nummern 1 bis 3, welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Alle übrigen Flächen, die eine vollständige Regenwasserversickerung zulassen, sind nicht anzurechnen. Dazu gehören z. B. Rasen- und Gartenflächen, Wald, Wiesen, Äcker und Sandböden.

Die Festlegung von Versiegelungsfaktoren im Rahmen der Maßstabsgestaltung für die zukünftige Niederschlagswassergebühr ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben und liegt daher im Ermessen der jeweiligen Kommune. Die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Festlegungen müssen jedoch begründbar sein. Grundlage der empfohlenen Werte bilden daher Recherchen bei anderen Kommunen sowie Empfehlungen aus Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und des beauftragten Büros. Letzteres hat empfohlen, aufgrund der Erfahrungen aus zahlreichen bereits durchgeführten Projekten auf eine zu große Differenzierung bei der Festlegung von Versiegelungsfaktoren zu verzichten, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Erfassung und Anerkennung von Versiegelungsarten führt. Dennoch sollten die Faktoren dazu dienen, Unterschiede zwischen den verschiedenen Versiegelungsarten deutlich zu machen und so z. B. Anreize für ein umweltbewusstes Verhalten zu schaffen (Rückhaltung, Brauchwassernutzung, Öko-Pflaster, Entsiegelung von Flächen).

Darüber hinaus können neben der o. g. Festlegung von Versiegelungsfaktoren auch für die Anrechnung von Maßnahmen zum Auffangen von Niederschlagswasser Parameter festgelegt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die öffentliche Abwasseranlage zu entlasten. Deshalb wird vorgeschlagen, Zisternen oder Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierung mit einem Mindestfassungsvolumen pro Rückhalteeinrichtung von 2 m³ zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen und ganzjährig angeschlossen (fest installiert und ortsunveränderlich) sind. Je m³ Fassungsvermögen werden 25 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die Gartenbewässerung werden diese Flächen mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlagen wird der Faktor 0,1 angewandt (Beispiel siehe Anlage 2).

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die öffentliche Abwasseranlage führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese selbstverständlich nicht gebührenpflichtig.

Für die erforderliche Ermittlung der maßgeblichen versiegelten Grundstücksfläche im Wege der Selbstauskunft (Fragebogenaktion) ist eine Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer notwendig. Da sich eine Mitwirkungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht nur aus einem satzungsmäßigen Gebührentatbestand herleiten lässt, der grundsätzlich erst mit der eigentlichen Gebührensatzung begründet werden kann, ist in Niedersachsen der Erlass einer Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren vorgesehen. In der Satzung werden die Auskunfts- und Anzeigepflicht des verpflichteten Grundstückseigentümers und die Möglichkeit der Ahndung bei Zuwiderhandlung geregelt. Die Regelungen der Vorschaltsatzung sichern eine hohe Rücklaufquote bei der durchzuführenden Fragebogenaktion. Der Satzungstext zur Vorschaltsatzung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf der Grundlage der bislang ermittelten Daten zeigt sich, dass die Gebührenhöhe je Quadratmeter der an die öffentliche Einrichtung angeschlossene Fläche voraussichtlich zwischen 0,20 €– 0,30 € liegen wird. Für ein durchschnittliches Hausgrundstück mit einer Größe von ca. 600 m² und einer an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Fläche von ca. 200 m² als Erfahrungswert aus anderen Kommunen würde sich eine Gebührenhöhe von ca. 50,- € bis 60,- €/ Jahr ergeben.

Soweit man zu einer Einführung der Gebühr mit Wirkung zum 1.1.2015 kommen möchte, bedarf es der zeitnahen Umsetzung der weiteren Erhebungsvoraussetzungen. Ein entsprechender Ablaufplan ist nachfolgend dargestellt.

Ablaufplan für die Einführung der Niederschlagswassergebühr

Termin		Gremien
März 2013	Vergabe Auftrag, Bildflug	
April – August 2013	Bildflug und Grundlagenermittlung	
Juli 2013 – Januar 2014	Abstimmung der Eigentümerdaten	
März 2014	Ratsinformationsveranstaltung	
	Grundsatzbeschluss Versiegelungskategorien und Vorschaltsatzung	
24.03.2014 – 20.05.2014	- „ -	Fachausschuss / VA / Rat
ab 21.05.2014	Bekanntmachung der Vorschaltsatzung	
ab 07.07.2014	Bürgerinformationsveranstaltung und versenden der Selbstauskunftsunterlagen	
ab 14.07.2014	Bürgerbüro	
31.07. – 10.09.2014	Sommerferien	
bis 31.10.2014	Einarbeitung der Selbstauskunftsunterlagen	
27.10. – 07.11.2014	Herbstferien	
ab 07.12.2014	Beratung, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten zum 01.01.2015	Fachausschuss / VA / Rat
01.01.2015	Inkrafttreten der Satzung	

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Anlagen:

1. Erhebungsparameter Belagsarten für befestigte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation
2. Beispiel für eine Zisterne
3. Vorschaltsatzung